Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 23 (1967)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

23. Jahrgang
Heft 4
Juli/August
Herausgegeben
vom
Deutschschweizerischen
Sprachverein

Zwischen Stammtisch und Rathaus

Gedanken zu einem Großratsbeschluß

Das Parlament des Kantons Bern, der Große Rat, hat im Mai mit großem Mehr einen Vorstoß abgelehnt, der darauf zielte, die berndeutsche Mundart als Verhandlungssprache durch die schriftdeutsche Hochsprache zu ersetzen. Die Anregung war von einem welschbernischen Volksvertreter ausgegangen. Als Amts- und Landessprachen gelten im Kanton Bern bekanntlich das Deutsche und das Französische. Während jeder deutschbernische Großrat die Äußerungen seiner welschbernischen Amtsgenossen einigermaßen zu verstehen vermag, sofern er sein Schulfranzösisch nicht ganz vergessen hat, trifft dies für die Gegenseite in keiner Weise zu. Wer in der Schule Deutsch gelernt hat, versteht deswegen noch lange nicht Berndeutsch. Das Begehren nach Verwendung der Schriftsprache war daher

sachlich gerechtfertigt

und hätte um so eher Gehör verdient, als es dem Wunsche nach besserer Verständigung entsprang und von einer sprachlichen Minderheit vorgebracht wurde. Es lief im Grunde auf die Entscheidung hinaus, was eher zumutbar sei, das Schriftdeutsche für den Deutschberner oder das Berndeutsche für den Welschberner. Daß dieser im Großrat nicht ein jurassisches Patois spricht, hat seine geschichtlichen Gründe. Die Mundarten sind im Welschland längst nicht mehr Sprache des Volkes. Sie sind unter dem Druck von Schule, Kirche und gesellschaftlicher Oberschicht abgesunken zur Sprache der Ungebildeten, der Hinterwäldler, verachtet, gemieden... vergessen. Das gilt für die ganze französische Schweiz (mit Ausnahme des Greyerzerlandes und einiger Seitentäler des